

In dieser Auffassung ist dem Beklagten beizutreten und gegen die Ansicht der Klägerin anzunehmen, da Eigenthumsübergang oder Uebergabe von Hand zu Hand durch Verwahrungsauftrag mittelst constitutum possessorium möglich sein würde — nicht als Erforderniß eines Reportgeschäftes anzusehen sind. Die Frage, wie sich der Käufer einer Sache, dem der Verkäufer die Sache in einem bestimmten Zeitpunkte für einen bestimmten Preis wieder abzunehmen hat, die Sache für den Fall, daß ihm in diesem Zeitpunkte der Preis nicht gezahlt wird, sichern will, ist eine Sache des persönlichen Vertrauens. Hält der Käufer seinen Verkäufer für sicher genug, um die Sache wie andere Sachen, die der Verkäufer von ihm anvertraut erhalten hat, in dessen körperlichem Besitz zu lassen, und begnügt er sich mit der Sicherheit, welche ihm die Kundgebung der Thatache verschafft, daß die Sache — hier in Werthpapiere — für ihn im Depot des Verkäufers liege, daß also die Verfügung über die Werthpapiere von seinem Willen und dessen Aeußerung abhänge, so liegt kein Grund vor, das Sachverhältniß juristisch für die hier in Betracht kommende Frage anders zu behandeln, als in dem Falle, wenn der Käufer die körperliche Uebergabe der Sache begeht und erlangt hat. Beide Fälle liegen, soweit es sich um die Bestimmung des Wesens des Reportverhältnisses handelt, einander gleich. Für das Reportgeschäft liegt kein Grund vor, die Analogie des landrechlichen Faustpfandes anzuerkennen. Das Reportgeschäft äußert als Kaufgeschäft auch vor der Erfüllung und ohne dieselbe seine Rechtswirkungen. Ein Faustpfand ist nach der Auffassung des preußischen Rechts ohne körperliche Uebergabe oder eines der besonderen Surrogate derselben überall nicht vorhanden. Wie wenig aber der Eigenthumsübergang der Papiere oder die Uebergabe derselben von Hand zu Hand an das Wesen des Reportgeschäfts gebunden ist, ergiebt sich aus Saling a. D., Seite 105, wo unter den verschiedenen Gestaltungen, in denen ein Reportgeschäft geschlossen werden kann, auch die erwähnt wird, daß der Prolongirende, d. h. der Geldnehmer, wenn er einen guten Credit genieße, seine Effekten bei der Verhandlung über die hereinnahme häufig gar nicht zu nennen brauche. Das Geschäft wird solchenfalls über börsenmäßig lieferbare Effekten allgemein nach deren Courswerth am Liquidationstage gemacht. Genannt werden die Papiere in diesem Falle erst, wenn es zur Liquidation kommt. Auf die Frage, ob in einem solchen Falle das Reportgeschäft sich noch auf dem Boden eines Kauf- oder Anschaffungsge schäftes würde festhalten lassen, braucht nicht eingegangen zu werden. Denn ein Reportgeschäft der angegebenen Art liegt nicht vor. Die zum Gegenstande des Reportverkehrs gemachten Börsenpapiere waren im vorliegenden Falle der Gattung nach bestimmt.

Die Klägerin hat das Berufungsurtheil auch mit der Ausführung angegriffen, daß ein Reportverkehr nicht angenommen werden könne, weil den Bankhäusern die Nummern der für sie in das Depot gebrachten Papiere nicht mitgetheilt worden seien. Eine Feststellung, daß eine Mittheilung der Nummern stattgefunden habe, ist im Berufungsurtheil auch nicht enthalten. Als feststehend ist anzusehen, daß die Banken allmonatlich eine Abschrift ihres Depotkontos von der Klägerin erhalten haben. Wäre als selbstverständlich zu unterstellen, daß in das Depotkonto die Nummern der für die Banken in das Depot gebrachten Papiere eingetragen worden seien, so würde sich damit der Angriff ersledigen. Allein wenn auch manches für die Annahme sprechen mag, daß eine solche Eintragung in der That erfolgt sei, und der eigene Standpunkt der Klägerin, von dem aus eine Verpfändungsabsicht behauptet wird, darauf hinweist, daß eine genaue Bezeichnung der in das Depot gebrachten Werthpapiere auch nach Nummern erfolgt sei, so hat doch das Revisionsgericht Mangels einer hieraufs bezüglichen Feststellung des Berufungsgerichtes das Sachverhältniß zu Gunsten der Klägerin dahin aufzufassen, daß eine Mittheilung der Nummern an die

Bankhäuser nicht erfolgt sei, und zu prüfen, was hieraus für die Revision folgt. Diese Prüfung führt aber nicht zur Aufhebung des Berufungsurtheils. Zum Abschluß eines Kauf- und Wiederkaufvertrages über Werthpapiere bedarf es nicht der Angabe von Nummern. Die letztere ist ein Mittel der Individualisierung des Kaufgegenstandes, insofern durch sie der Gattungskauf zum Kauf einer bestimmten Sache wird. Sie mag auch für die Eigenthumsübertragung durch constitutum possessorium ihre Bedeutung haben. Für die Frage der Stempelpflichtigkeit eines Kaufs ist sie an sich ohne Bedeutung.

Die Klägerin hat noch hervorgehoben, daß der vom Berufungsgericht für die Annahme eines Reportgeschäfts hingestellte, in der Annahme, daß die Klägerin ohne genügende Sicherheit einen Kredit von dem Umfange des hier in Frage stehenden nicht erhalten haben würde, bestehende Beweisgrund hinfällig erscheine, wenn ein Eigenthumsübergang der Werthpapiere auf die Bankhäuser nicht angenommen werden könne. Allein hiergegen kommt in Betracht, daß, während eine beabsichtigte Verpfändung ohne Uebertragung des körperlichen Besitzes der Pfandsache überall keine Rechtswirkungen äußern kann, der mittelst eines Reportgeschäfts erfolgte Verkauf und Rückkauf der Werthpapiere, welche für den Käufer und Wieder verkäufer in das Depot gelegt werden, dem Käufer und Geldgeber wenigstens die Sicherheit bietet, daß der Verkäufer und Rückkäufer die Papiere dauernd zur Verfügung des Käufers und Geldgebers zu halten verpflichtet ist.

Die Klägerin hat ferner behauptet, ein Reportgeschäft könne auch darum nicht angenommen werden, weil ein Cours der Werthpapiere nicht angenommen sei. Hierauf ist zu bemerken, daß die Frage des Courses der Werthpapiere nur insofern von Bedeutung sein kann, als der Cours mit dem Kaufpreise übereinzustimmen pflegt und ein Kaufvertrag nicht ohne Abrede eines bestimmten Kaufpreises geschlossen werden kann. Der Angriff fällt also zusammen mit dem Angriff, welcher auf der Behauptung beruht, daß die Abrede eines bestimmten Kaufpreises nicht festgestellt sei. Der Angriff würde Erfolg haben müssen, wenn in der Entscheidung die Unterstellung, daß ein bestimmter Kaufpreis verabredet sei, zu vermissen wäre. Eine ausdrückliche Feststellung liegt in der fraglichen Richtung nicht vor. Allein es ergiebt sich aus dem Thatbestande des angefochtenen Urtheils von selbst, was das Berufungsgericht mit der Annahme eines Reportverkehrs als Kaufpreis angesehen hat. Die zum Zweck der Beweisaufnahme vorgelesenen Schreiben der D. Landesbank an die Klägerin aus den Jahren 1883 und 1884 machen ohne Weiteres klar, daß die Beträäge, zu welchen die in den Schreiben bezeichneten Werthpapiere „hereingenommen“ werden, den Kaufpreis der Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Zinsen — den Rückkaufspreis darstellen. Dieser Preis fällt mit dem Saldo zusammen, zu dessen Deckung der Verkauf der Papiere an die Bank Seitens der Klägerin geschieht. Bei der veränderten Gestaltung des Geschäftsverkehrs, wie sie in den von dem gegenwärtigen Rechtsstreite betroffenen Fällen vorliegt, ist im Sinne des Berufungsgerichts anzunehmen, daß der Saldo, welcher in den von der Klägerin an die Banken gerichteten Schreiben als dem jeweiligen Monatsabschluß entsprechend berechnet wird, den Kaufpreis der von der Klägerin für den nächsten Monat zur Deckung jenes Saldos für die Bank in das Depot gebrachten Papiere und gleichzeitig — nach Hinzurechnung der Monatszinsen für den nächsten Monat — den Rückkaufspreis darstellen soll. Im gegenwärtigen Rechtsgange hat die Klägerin noch behauptet, mehr an Werthpapieren, als dem „Kaufpreise“ entspreche, gegeben zu haben, und dabei bemerkt, sie würde energischen Widerspruch eingelegt haben, wenn die Kunden die Werthpapiere zu mehr als Pfandsbesitz herausverlangt hätten. Mit der Behauptung, mehr Werthpapiere, als „Kaufpreise“ entsprechen, gegeben zu haben, will die Klägerin offenbar geltend machen, daß der Wert der von ihr in das Depot gelegten Papiere höher gewesen sei, als der Betrag der Forderung, zu